## Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Montags, ben 13. Januar 1834.

## Machrichten vom Landtage.

Bunbert und zwei und achtzigfte offentliche Sie fuhrt bat, die fruheren Stande, ber Abel hatten ebenfalls viele gung ber erften Rammer, am 7. Sanuar 1834. (Befchiuf.)

Fortfegung ber Berathung über ben Gefegentwurf, wegen zwedemäßiger Organisation ber Patrimonialgerichte.

Referent: Den Abgeordneten ber Universitat muffe er barauf aufmerkfam machen, daß die Patrimonialjurisdiction im Auftrage bes Staates ausgeübt werbe. Mit bem Bemerken bes Juftigminifters, baf es fich bier um tein Ehrenrecht, fonbern um ein politisches Recht handle, fonne er fich nicht einverfteben. Much bas in gleichem Berhaltniffe ftebenbe Patronat= recht werbe gewiß jeder vermoge ber mit ihm verbundenen au-Bern Bortheile fur ein Chrenrecht anerkennen,

Pring Johann: Buvorberft erfenne er mit Freuden, bag von mehreren Geiten ber eigentliche Ginn feines Geparatvoti aufgefaßt worden fei. Bur Entgegnung auf einige Meußerun= gen muffe er jedoch noch Giniges bemerten. Wenn man bie Gerichtsinhaber burch Entnehmung ihrer Criminalgerichtsbar= keit zu entschädigen meine, so konne er bem nicht beitreten, ba fehr haufig die Tragung ber Criminalkoften nicht bem Gerichts= berrn, fonbern beffen Untergebenen obliege. Der bei ber ge= ftrigen Genehmigung bes &. 1. bes Gefegentwurfes zugleich mit angenommene Untrag bes D. Crufius habe fich lediglich auf bie bon bem neuen Gerichtsterrn, nicht aber auf die vom Stagte ju gewährende Entschäbigung bezogen; auch fei bie Berathung über fein Separatvotum ausbrudlich ausgefett geblieben. Bas bie vom Juftizminifter angezogenen Beifpiele anlange, fo finbe er fich badurch nicht widerlegt. Das Recht ber Stanbschaft konne die Corporation, welcher es als folder guftehe, auch wieberum aufgeben, ber Gingelne aber burfe fich beffen Musubung nicht erlauben. Wenn aber überhaupt bie Mufhebung ber anges Bogenen Rechte einer minber ftrengen Prufung unterworfen wora ben fei, fo burfe man beute wohl abnliche Schritte nicht gut beifen. - Wenn es übrigens jum 3wecke fuhre, fo wolle er feiner Seits fehr gern ben von ihm gemachten Bufat babin abanbern, bag bas Bort " theilweife" ausfalle, bemnach nur bieienigen, welche ihre Gerichtsbarkeit ganglich verloren, auf Entschädigung Unspruch machen konnten. Zweitens, bag bas Wort " Chrenrecht" in: "politisches Recht" umgewandelt und brittens noch bie Worte beigefügt wurden: "Ift biefes Recht burch Rauf acquirirt, fo ift die bafur gezahlte Summe gu reflituiren."

v. Pofern: Die Gegner bes Separatvoti haben bereits fo genugenbe Wiberlegung gefunden, bag ich nur noch wenige

Chrenrechte verloren, und Diemand habe an ihre Entschäbigung gebacht, wenn baffelbe Burgermeifter Gottschalb in Beziehung auf bie alten Stabtrathe fagt, welche nach ber neuen Stabtes ordnung biefe Rechte ohne Beiteres hatten aufgeben muffen, fo entgegne ich hierauf, baff, ale bie fruberen Stande ihre Rechte niederlegten, als bie neue Stabteorbnung von ben fraberen Standen berathen murbe, §. 31. ber Berfaffungsurfunde noch nicht vorhanden mar. Bare biefer nicht ein Theil der unverlegbaren Berfaffungsurkunde, fo wurde mir nicht beigekommen fein, hier fur die Entschädigung mich auszusprechen. Gehr wahr ift ichon angeführt worden, bag, wenn auch jener frubere Bergang, wie ich es jeboch nicht ohne Beiteres zugebe, eine Ungerechtigfeit genannt werben tonnte, bieg ber Rammer fein Recht geben wurde, auch jest ungerecht zu fein. Wenn ends lich aber ber verehrte D. Weber bezweifelt, bag bie Gerichtsbarfeit ein Chrenrecht fei, und meint, fie fei nur eine Laft, ober bod) wenigstens behauptet, bas vermeintliche Recht ftebe in feinem Berhaltniffe zu ber Laft, fo lagt fich freilich fchwer baruber freis ten, wenn ein Theil etwes fur ehrenvoll halt, ber andere aber von bem Gegentheile überzeugt ift, hier, wo Alles auf bas innere Gefühl, auf bie individuelle Ueberzeugung von ber Ehre ankommt. Bie boch ein Jeber Chrenrechte schatt, ift eines Jeben eigene Sache! Wenn berfelbe aber fein Befremben barüber ausspricht, warum bie in ber Kammer anwesenben Berichts= herren immer nur die Civilgerichtsbarkeit, nicht aber die Crimis nalgerichtsbarkeit, welche lettere boch weit hoher fiebe, als ein Chrenrecht anfaben, bie lettere vielmehr ohne Entgelb an ben Staat gurudgeben wollten, weil fie befchwerlich falle, fo fann ich biefen Bormurf, wenigstens in Bezug auf die Dberlaufig, nicht zugeben. Sie ift uns auch in pecuniarer Sinficht feine Laft, fondern ein lucrativer Bortheil, ein Theil ber Befoldung für die Gerichtsbirectoren und Beamten, welchen nicht bie Gerichtsberren, fundern bie Gerichtsunterthanen gu tragen haben; ibn wurden, wenn bie Eriminalgerichtsbarfeit an ben Staat übergeben follte, bie Gerichteinhaber bei funftiger Fixirung ber Beamten zu übertragen haben.

D. Deber: Die Sicherung bes Rechtszustanbes ift ber wichtigfte 3med bes Staats. So wenig ein Bater feine eigne Freiheit ober bie Freiheit feiner Rinder veraußern fann, eben fo wenig kann ber Staat feine Freiheit veraußern, gur Siches rung bes Rechtszuftanbes bie angemeffenften Mittel zu ergreifen. Moch viel meniger hat aber ein vor uns lebenbes untergeganges nes Gefchlecht dieses wichtigfte Recht ben fpatern Geschlechtern Worte hinzuzufügen mir erlaube. Wenn Ge. Ercellenz anges | vergeben konnen. Es ift anerkannt, bag bie Patrimonialges